

Bogendruckmaschine erreicht zugesicherte Leistung nicht

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (36). Seit Inbetriebnahme einer neuen Bogendruckmaschine ist ein Jahr verstrichen und die Maschine kommt nach wie vor nicht auf die vertraglich zugesicherte Produktionsleistung. Der Maschinenhersteller beruft sich auf den Passus im Vertrag, dass die Produktionsleistung von den verwendeten Verbrauchsmaterialien abhängig sei. Die Erwidern der Druckerei, man setze nur handelsübliche Verbrauchsmaterialien ein und komme trotzdem nicht auf die zugesicherte Produktionsleistung, beeindruckte den Maschinenhersteller nicht. Die Druckerei reichte Klage ein.

Erst die vorliegende Klage am Landgericht brachte den Maschinenhersteller zur Einsicht, da das Prozessrisiko bei einem Streitwert von 680 000 Euro nicht unerheblich erschien. Dieser Streitwert ergab sich mit der von der Druckerei eingereichten Klage, in der die Wandlung des Kaufs beantragt wurde. Außergerichtlich haben Druckerei und Maschinenhersteller einen Schiedsgutachtervertrag geschlossen. Dabei wurde unser Sachverständiger als Schiedsgutachter nominiert. Gleichzeitig damit hat die Druckerei die Klage beim Gericht zurückgezogen.

SCHIEDSGUTACHTERVERTRAG. Der Schiedsgutachtervertrag wird zwischen den Parteien außergerichtlich geschlossen. Inhaltlich beschreibt der Schiedsgutachtervertrag exakt die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Parteien und des Sachverständigen. In vorliegendem Fall soll der Sachverständige rechtsverbindlich entscheiden und im Sachverständigengutachten festhalten, ob:

■ seit Inbetriebnahme der Druckmaschine handelsübliche Verbrauchsmaterialien eingesetzt wurden, was anhand der zur Verfügung gestellten Dokumente beurteilt werden soll.

■ Für den Fall, dass diese Frage mit Ja beantwortet wurde, sind die entstandenen Mehrkosten für die Druckerei zu berechnen, die aufgrund der Minderproduktionsleistung bezogen auf die Dauerproduktionsgeschwindigkeit (= 85 % der maximalen Maschinengeschwindigkeit) entstanden sind. Hierbei sollen ausschließlich die Bedienersonalkosten herangezogen werden.

■ Zur Berechnung der Personalmehrkosten sollen die schriftlichen Produktionsdatenaufzeichnungen der Druckerei der vergangenen acht Monate, also seit Inbetriebnah-

me der Druckmaschine, herangezogen werden.

Der Sachverständige hat zu bestätigen, dass keine Befangenheit mit einer Partei vorliegt. Mit Annahme des Schiedsgutachtervertrags durch den Sachverständigen würde dieser für wirtschaftliche Schäden aufgrund von Fehlern in seinem Gutachten haften müssen. Hierfür hat der Sachverständige eine entsprechend hohe Haftpflichtversicherung.



Handelsübliche Verbrauchsmaterialien waren Voraussetzung für vertraglich zugesicherte Dauerproduktionsleistung.

VERBRAUCHSMATERIALIEN. Die Beantwortung der Frage nach handelsüblichen Verbrauchsmaterialien setzt die genaue Durcharbeit aller Lieferscheine und Rechnungen im Beurteilungszeitraum von acht Monaten voraus. Nach heutigem praktizierten Stand der Technik kann die Frage nach handelsüblichen Verbrauchsmaterialien (Papier, Druckfarbe, Feuchtwasserkonzentrat, Bestäubungspuder, Lack) dahingehend beantwortet werden, dass die Verbrauchsmaterialien von einem Hersteller und/oder Händler für Materialien der grafischen Industrie sein müssen. Solche Hersteller bzw. Händler müssen im Handelsregister eingetragen sein. Aus diesem Eintrag muss

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: www.print-und-maschinenbau.de).



Dr. Colin Sailer

- Folge 35 ▶ Fehlerhafte Etiketten nachträglich abgewertet DD 30
- Folge 36 ▶ Bogendruckmaschine erreicht Leistung nicht DD 32
- Folge 37 ▶ Wenn »Orange« in Druckvorstufe und Druck differiert DD 34

hervorgehen, dass das Produkt des Herstellers bzw. Händlers ein typisches Produkt ist, welches den Verbrauchsmaterialien für Bogendruckmaschinen zuzuordnen ist.

Geht dies aus dem Eintrag im Handelsregister nicht hervor, dann muss aus der Produktbeschreibung klar ersichtlich sein, um welches Produkt welchen Herstellers bzw. Händlers es sich dabei handelt.

Die Überprüfung durch unseren Sachverständigen ergab, dass die Druckerei ausschließlich handelsübliche Verbrauchsmaterialien verwendet hat. Somit ergibt sich jetzt die Beantwortung des zweiten und dritten Punktes aus dem Schiedsgutachtervertrag.

MINDERPRODUKTIONSLEISTUNG. Die Mehrkosten für das Bedienpersonal, verursacht durch die Minderproduktionsleistung, errechneten sich über die Auswertung aller Produktionsaufzeichnungen.

Dabei ergab sich, dass der Bedienermehraufwand aufgrund reduzierter Dauerproduktionsgeschwindigkeit für den Drucker bei 409,6 Stunden lag und für den Helfer bei 204,8 Stunden. Beim Stundensatz in Höhe von 28,50 errechnete sich für den Drucker ein Bedienermehraufwand in Höhe von 11 673,60 Euro und für den Helfer ein Betrag in Höhe von 4 751,36 Euro (Stundensatz Helfer 23,20 Euro).

Flexibilität für Ihren Erfolg



LITHRONE S 29

Ein technischer Meilenstein, der Ihren Zukunftsanforderungen gerecht wird.
Ob als 2-Farb-Standardausstattung oder ausgerüstet mit
weiteren Farbwerken, Lackwerk, Trockereinheit, Wendeeinrichtung...
Die KOMORI LITHRONE S29 liefern wir Ihnen maßgeschneidert
und an Ihr ganz spezifisches Auftragspektrum angepasst.

Rufen Sie uns an. Wir informieren Sie gerne ausführlich.



HUBERTUS WESSELER
Wir liefern die Lösung

Niedersachsenstraße 12 · 49124 Georgsmarienhütte · Telefon: +49 5401 847-0

www.wessler.com